

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Abschaffung einzelner christlicher Feiertage.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 21. Dezember 2016.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 22. November 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent begehrt mit seiner Eingabe eine Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG) im Hinblick auf die Abschaffung einzelner christlicher Feiertage. Der Petent möchte erreichen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger Feiertage je nach Konfession oder Glauben individuell begehren kann.*

*Sonn- und Feiertage genießen nach Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung ausdrücklich verfassungsrechtlichen Schutz. Ferner sind durch Artikel 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Durch den Zensus 2011 wurde u. a. auch die öffentlich-rechtliche Religionszugehörigkeit der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ermittelt. Danach wurden zum 9. Mai 2011 3.072.800 Christen in Rheinland-Pfalz ermittelt. Insgesamt betrug die Bevölkerungszahl zu diesem Stichtag in Rheinland-Pfalz 3.969.400 (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz).*

*Somit ergab sich ein Anteil an Christen in Rheinland-Pfalz zum 9. Mai 2011 in Höhe von 77,41 %.*

*Aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport sind daher keine Gründe für eine Abschaffung christlicher Feiertage erkennbar.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.